

# Einfuhrverbote für „entbehrliche Gegenstände“.

Wien, 22. Dezember.

In den nächsten Tagen wird eine Verordnung veröffentlicht werden, die den Zweck verfolgt, durch eine noch schärfere Vereinheitlichung des Devisenverkehrs auf die Währungsverhältnisse einzuwirken. Als Vorläufer hierzu erscheint jedoch eine Verordnung, welche die Einfuhr von „entbehrlichen Gegenständen“ verbietet. Dadurch soll verhindert werden, daß Zahlungen an das Ausland, die nicht notwendig sind, geleistet werden, wodurch die Handelsbilanz günstiger gestaltet werden würde. Die Verordnung hat einschneidende Folgen für den Handels- und Reiseverkehr und wird die Betriebe, die sich mit dem Verkauf der nun mit einem Einfuhrverbot belegten Waren beschäftigen sowie das Personal der Geschäfte hart treffen. Eine große Anzahl der Gegenstände, deren Einfuhr von nun an untersagt ist, dient dem Luxus und im Kriege sind höhere Rücksichten entscheidend. Auf den Genuß von Trüffeln, Austern, Hummern, Kaviar und Schaumwein werden die Verbraucher ebenso verzichtet wie auf ausländische Waren, die einem ausgeprochenen Luxusbedürfnis dienen. Eine Frage ist jedoch, ob dies bei allen Artikeln, deren Einfuhr verboten wird, der Fall ist. So wird beispielsweise die Einfuhr von Schokolade untersagt, die vielfach als Ersatz gedient hat, weil der Kaffeegenuß wesentlich eingeschränkt werden mußte und die Beschaffung desselben vielfach Schwierigkeiten begegnet. Da die Verordnung sofort in Kraft tritt, wird man von nun an verschiedene Gewürze, Südfrüchte, Tafelobst, Trüffeln, Austern, Hummern, Kaviar, Champagner, Schokolade, Zuckerwerk, Konferven, Pierblumen, lebende Gewächse, Schmuckfedern, hochwertige Textilwaren, wie Spitzen, Stickereien, Tulle, Batiste, Ganz- und Halbedengewebe, Konfektionsartikel aus modernen

Textilwaren, Luxuspapierwaren, Damenluxusschuhe, feines Pelzwerk, Galanterie- und Spielwaren, Edelmetallwaren, Edelsteine, Perlen, Juwelierwaren, Taschenuhren, Operngucker, Musikinstrumente und Parfümeriewaren nicht mehr einführen dürfen. Innerhalb eines Monats nach der Kundmachung, also bis zum 23. Januar des nächsten Jahres, können die Zollämter die Einfuhr der verbotenen Gegenstände unter der Voraussetzung des Nachweises gestatten, daß sie beim Inkrafttreten der Verordnung zur direkten Versendung nach Oesterreich und Ungarn bereits aufgegeben waren. Die Artikel, die bis zum morgigen Tage nachweisbar bereits nach Oesterreich oder Ungarn aufgegeben gewesen sind, werden also noch hereinkommen können, andere jedoch nicht. Ausnahmen von dem Importverbot können durch die Hauptzollämter bei einer Sendung im Werte bis zu 50 Kronen, durch die Finanzlandesdirektion bis zu 500 Kronen, sonst nur durch das Finanzministerium gewährt werden. In einer Erläuterung zur Verordnung wird darauf aufmerksam gemacht, daß Reisende gut daran tun, auf der Hin- oder Rückreise nach Oesterreich-Ungarn Schmuckgegenstände nicht mitzuführen. Denn Schmuckgegenstände, die mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzt sind, dürfen auch im Reiseverkehr als angelegter Schmuck nicht eingeführt werden. Die trotz des Verbotes eingeführten Gegenstände unterliegen dem Verfall. Bei Schmuckgegenständen der erwähnten Art oder brillantenbesetzten Uhren erhält die Hälfte des Erlöses der verfallenen Objekte der Anzeiger.

Der Umfang der bisherigen Einfuhr der nun verbotenen Gegenstände während des Krieges läßt sich infolge des Mangels einer Statistik des auswärtigen Handels nicht angeben. Gegenüber der Friedenszeit ist natürlich von selbst die Einfuhr aus den feindlichen Ländern entfallen und eine Verordnung vom 5. Februar 1916 hat die Importe weiter beschränkt, da die Einfuhr von Waren aus neutralen oder verbündeten Staaten ausdrücklich verboten wurde, falls es Erzeugnisse der mit der Monarchie im Kriegszustande befindlichen Staaten waren. Der Import wurde nur gegen eine schriftliche Erklärung gestattet, daß die betreffenden Artikel nicht aus feindlichen Ländern stammen. Unter den im Februar verbotenen Importartikeln befanden sich bereits viele Luxuswaren, deren Einfuhr nun vollständig verboten wird. Die Erweiterung der heutigen Verordnung gegenüber jener vom Februar 1916 besteht darin, daß die Einfuhr der angeführten „entbehrlichen Gegenstände“ überhaupt, also aus neutralen oder verbündeten Staaten auch dann verboten wird, wenn die Waren nicht Erzeugnisse der mit uns im Kriege befindlichen Länder, sondern der neutralen oder verbündeten Staaten sind. Die zur Einfuhr nicht mehr zugelassenen Artikel kamen zum größten Teile aus Deutschland, der Schweiz und Holland. Um ein annäherndes Bild von dem Verkehr in einzelnen dieser Gegenstände im Frieden zu geben, seien einige Beispiele aus der Statistik des Jahres 1913 herausgegriffen. Damals kamen aus den Niederlanden Edel- und Halbedelsteine im Werte von 7 1/2, aus Belgien von 3 1/2, aus Deutschland von einer Million Kronen. Der Gesamtimport belief sich auf etwa 20 Millionen. Echte ungesaßte Perlen lieferte Deutschland für zwei Millionen. In Parfümerien hat in den letzten Jahren der Import aus Deutschland immer mehr zugenommen und nach der Statistik des Jahres 1913 etwa zwei Millionen ausgemacht. Der Schokoladeneimport aus der Schweiz hat sich in der angeführten Periode auf mehr als 600.000, aus Deutschland auf über 300.000 Kronen belaufen. Für die Einfuhr von Champagner ist fast nur Frankreich in Betracht gekommen, das Schaumwein für rund 49 Millionen nach Oesterreich-Ungarn sandte. Der nächstgrößte Import kam aus Deutschland und umfaßte bloß 83.000 Kronen. Nicht unbedeutend ist verhältnismäßig die Einfuhr von Tafelobst aus Deutschland gewesen, wemgleich hierfür die südlichen Länder noch stärker in Betracht kommen.

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut der Verordnung:

### Der Wortlaut der Verordnung.

Das Reichsgesetzblatt und die „Wiener Zeitung“ veröffentlichen morgen eine Ministerialverordnung, durch welche im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die Einfuhr von entbehrlichen Gegenständen verboten wird.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Einfuhr der in der Anlage aufgeführten Gegenstände wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Die Hauptzollämter mit den Befugnissen von Hauptzollämtern 1. Klasse sind ermächtigt, im Veredlungsverkehr gegen entsprechende Sicherung Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zuzulassen, sofern sie mit der Eingangsvormerkbehandlung der betreffenden Veredlungswaren betraut sind; die gleiche Ermächtigung haben die nach dem Orte der Veredlung zuständigen Finanzlandesbehörden für Veredlungsverkehre, in denen die Vormerkbehandlung durch Zollämter mit geringeren Befugnissen vorgenommen wird. Ferner sind alle Zollämter ermächtigt, im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehre Ausnahmen von dem Verbot zuzugestehen, insoweit sie zur Abfertigung der betreffenden Waren überhaupt befugt sind.

§ 3. Für Ueberfiedlungs-, Ausstattungs-, Erbschafts- und Reiseeffekten, welche nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit unter das Einfuhrverbot fallen, kann die Einfuhr von den zur Bewilligung der Zollfreiheit für diese Effekten zuständigen Beamten, beziehungsweise Behörden zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die zollfreie Behandlung zweifellos vorliegen sind. Von der Behandlung als verbotsfreie Reiseeffekten sind im allgemeinen mit echten Perlen oder Edelsteinen ausgestattete Schmuckgegenstände, einschließlich derlei Uhren ausgenommen, selbst wenn sie vom Reisenden am Leib getragen werden.

§ 4. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen können Ausnahmen von dem Verbot auch in anderen als den in den §§ 2 und 3 angeführten Fällen gewährt werden: a) seitens der Hauptzollämter, wenn der Wert der auf einmal einzuführenden Sendung 50 K., b) seitens der nach dem Bestimmungs- oder zuständigen Finanzlandesbehörden, wenn der Wert der Sendung 500 K. nicht übersteigt. c) Andere Ausnahmen werden, sofern die Einfuhr im öffentlichen Interesse gelegen ist, vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen bewilligt.

Bei nach Ungarn oder Bosnien und der Herzegowina bestimmten Sendungen sind zur Erteilung einer solchen Einfuhrbewilligung die königlich ungarischen, beziehungsweise bosnisch-herzegowinischen Zollämter und Finanzbehörden zuständig.

§ 5. Auf die Uebertretungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen für die Uebertretungen der Zollvorschriften anzuwenden. Unabhängig von den geschwägigen Strafen unterliegen die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung eingebrachten und angehaltenen Waren dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wenn sie gehöhen und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird. Biblen Edelsteine und echte Perlen oder mit echten Perlen oder Edelsteinen besetzte Schmuckgegenstände (einschließlich derlei Uhren) den Gegenstand der Einschmuggelung, so wird die Hälfte des Erlöses der in Verfall erklärten Gegenstände jenen Personen als Belohnung erfolgt, welche sich durch die Anzeige oder Aufbringung des Gefällsanstandes verdient gemacht haben.

§ 6. Die Bestimmungen der Verordnung finden auf Waren, die aus den unter k. u. k. Militärverwaltung stehenden Okkupationsgebieten zur Einfuhr kommen, keine Anwendung.

§ 7. Insofern diese Verordnung strengere Bestimmungen enthält, treten diese an die Stelle der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Einfuhr aus feindlichen Ländern.

§ 8. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Jedoch sind die Zollämter ermächtigt, die Einfuhr von Gegenständen der in der Anlage bezeichneten Art innerhalb eines Monats nach der Kundmachung zu gestatten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die betreffenden Gegenstände beim Inkrafttreten der Verordnung zur direkten Versendung nach dem Vertragszollgebiete der beiden Staaten der Monarchie bereits aufgegeben waren. Die im § 7 berufene Verordnung gilt aber im vollen Umfange auch für diese Uebergangszeit.

### Die mit Einfuhrverbot belegten Waren.

Dies ist der Wortlaut der Verordnung. Dazu wird noch folgendes mitgeteilt:

„Die Verbotliste enthält jene Artikel, die vom Gesichtspunkte der während des Krieges gebotenen Sparsamkeit und tunlichsten Beschränkung auf die Erzeugnisse des eigenen Landes tatsächlich als entbehrlich angesehen werden können. Dem Einfuhrverbot unterliegen: verschiedene Gewürze, Südfrüchte, Tafelobst, Trüffeln, Austern, Hummern, Kaviar, Schaumwein, Schokolade, Zuckerwerk, Konferven, Pierblumen, lebende Gewächse, Schmuckfedern, hochwertige Textilwaren, wie Spitzen, Stickereien, Tulle, Batiste u. dgl., Ganz- und Halbedengewebe, Konfektionsartikel aus verbotenen Textilwaren, Luxuspapierwaren, Damenluxusschuhe, feines Pelzwerk, Galanterie- und Spielwaren, Edelmetallwaren, Edelsteine, Perlen, Juwelierwaren, Taschenuhren, Operngucker, Musikinstrumente, Parfümeriewaren u. dgl.

Die Regierung verfolgt mit dieser Verordnung den Zweck, Zahlungen an das Ausland, die nicht notwendig und unter den gegebenen Verhältnissen unerwünscht sind, zu verhindern und eine günstigere Gestaltung der Handelsbilanz zu erzielen.

Die Bestimmung, zufolge welcher mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte Schmuckgegenstände auch im Reiseverkehr als angelegter Schmuck nicht eingeführt werden dürfen, ist notwendig, wenn dem Schmuggel mit solchen Gegenständen wirksam begegnet werden soll. Reisende werden gut daran tun, auf der Hin- oder Rückreise nach Oesterreich-Ungarn solche Schmuckgegenstände nicht mitzuführen, um Beanstandungen an der Grenze zu vermeiden.“